

Satzung vom 30.04.2020
zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Orgelstadt Borgentreich vom
17.11.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW, S.218b.), hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 29.04.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 13 „Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Zustellung“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch die Bereitstellung im Internet auf der Seite www.borgentreich.de

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die im Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, durch Aushang vollzogen und nachrichtlich auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich öffentlich bereitgestellt werden. Auf die erfolgte Bekanntmachung auf der Internetseite ist ebenfalls in dem öffentlichen Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, für die Dauer von mindestens einer Woche nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im öffentlichen Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Für die öffentliche Zustellung wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) der Aushang im öffentlichen Bekanntmachungskasten im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, bestimmt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 30.04.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 30.04.2020

Az.: 10 20 10

Der Bürgermeister
In Vertretung


Christof Derenthal